

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID

Präambel

„Sportvereine sichern Lebensqualität in den Kommunen. Sie bereichern das Leben in Gemeinden und Städten auf vielen Gebieten und entlasten die Kommune von personellen und finanziellen Aufwendungen. Gerade in Zeiten finanzieller Engpässe kann nur durch die flächendeckende, vielseitige und kostengünstige Arbeit der Sportvereine das wachsende Sportbedürfnis der Bevölkerung erfüllt werden. Die Kommunen haben ihrerseits insbesondere durch die Bereitstellung der Infrastruktur wesentlich zur Entwicklung des Sports in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen.“ (Auszug aus der Resolution „Sportvereine sichern kommunale Lebensqualität“ des Deutschen Sportbundes)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Sport als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Auch die Stadt Remscheid sieht im Rahmen des durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die allgemeine Sportförderung als ihre Aufgabe an. Diesem Zweck dienen die Sportförderungsrichtlinien.

Die Sportförderungsrichtlinien beinhalten folgende Punkte:

1. Überlassung städtischer Sportanlagen
2. Zuwendungen an Sportvereine und -verbände
3. Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport
4. Sportfachliche Beratung
5. Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen/bedeutenden Sportveranstaltungen
6. Förderung des Sportbedürfnisses der Bevölkerung durch städtische Sportveranstaltungen und Aktionen

1 Überlassung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen, einschließlich des bereitgestellten Inventars, stehen vorrangig für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Vereine zur Verfügung.

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen, sofern Sonderverträge nichts anderes bestimmen. Die Herrichtung der Sportanlagen zum Übungsbetrieb ist Angelegenheit der Nutzerinnen und Nutzer. Für Schulsportveranstaltungen übernimmt die Sportverwaltung die wettkampfgerechte Herrichtung. Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine sowie für überregionale und repräsentative Sportveranstaltungen, die auf städtischen Sportanlagen stattfinden.

Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid.

2 Zuwendungen an Sportvereine und -verbände

2.1 Allgemeine Grundsätze

Sportvereine, die Mitglied eines Sportfachverbandes und des Sportbundes Remscheid sind, sowie Remscheider Sportverbände können Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen. Sie müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein. Anträge kann nur der Vorstand gem. § 26 BGB stellen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass

- der Verein/Verband die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht und sozial Schwächeren entsprechend ihrer Finanzkraft ermäßigte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gewährt,
- der Verein/Verband Mindestbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in der vom Fachausschuss festgelegten Höhe erhebt (Ausführungsbestimmungen),
- der Verein/Verband Jugendarbeit betreibt und den vom Fachausschuss festgelegten prozentualen Mindestanteil an jugendlichen Mitgliedern hat (Ausführungsbestimmungen),
- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers erbracht wird,
- die Maßnahme aus sportfachlicher Sicht im Interesse der Stadt liegt,
- alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Höhe der einzelnen Zuschussarten legt der Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr fest. Der Sportbund Remscheid hat in Zusammenarbeit mit der Sportverwaltung ein Vorschlagsrecht über die Verteilung der Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid in der derzeitigen Fassung vom 19.12.1979 (Allgemeine Geschäftsweisung für die Stadt Remscheid - AGA - Nr. 8.8). Der Bewilligungsbescheid erfolgt in schriftlicher Form.

2.2 Zuschüsse an Sportvereine und -verbände

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse in der vom Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Höhe gewährt werden. Grundsätzlich sind folgende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Übungsleiter/innen,
- Zuschüsse für den Leistungssport und die Talentförderung,
- Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten,
- Zuschüsse für Schwimmvereine,
- Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung,
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten,
- Zuschüsse zu Investitionskosten,

– Sonstige Zuschüsse.

Das Weitere regeln die vom Fachausschuss zu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2.3 Ausfallgarantie

Die Stadt Remscheid kann für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung auf Antrag Ausfallgarantien gewähren.

Die Anträge müssen in der Regel sechs Monate vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Eine Ausfallgarantie wird nur dann gewährt, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, 50 % eines evtl. Defizits selbst zu tragen.

3 Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktive Sportlerinnen und Sportler, die im Laufe des Jahres besondere Erfolge errungen haben, werden durch die Stadt Remscheid geehrt.

Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler in Remscheid wohnen oder

als aktives Mitglied einem dem Sportbund Remscheid angeschlossenen Remscheider Sportverein angehören oder

als passives Mitglied einem dem Sportbund Remscheid angeschlossenen Remscheider Sportverein angehören und darüber hinaus dem Remscheider Sport verbunden sind (z. B. aktives Engagement bei Remscheider Sportveranstaltungen, Mitwirken beim Ferien- und Freizeitprogramm usw.).

Für besondere Verdienste um den Remscheider Sport können außerdem Auszeichnungen an Personen oder Vereine verliehen werden.

3.2 Verfahren

Ehrungen erfolgen in den Kategorien:

1. Sportler,
2. Sportlerin,
3. Mannschaft,
4. Jugendsportler/in,
5. Jugendmannschaft,
6. besondere Verdienste (Ehrenamtliche, Funktionäre, Trainer, Vereine).

In den Kategorien 1 - 3 können Sportler/innen ab 18 Jahren nominiert werden und Jugendliche, die in einer Seniorenklasse starten und die Leistung dort erbracht haben.

Für die Ehrungen reichen der Sportbund Remscheid und die Sportredaktionen der beiden Remscheider Tageszeitungen Bergische Morgenpost und

Remscheider General Anzeiger jeweils bis 2 Wochen von dem Termin der Sitzung des Wahlgremiums bis zu 10 Vorschläge für jede Kategorie bei der Sportverwaltung ein. Die Sportverwaltung kann darüber hinaus eigene Vorschläge unterbreiten.

Das Wahlgremium wählt aus dem vorgenannten Kreis in den Kategorien 1 - 5 je bis zu fünf Vorschläge aus. Diese Sportlerin/innen werden mit der Sportplakette der Stadt gleichwertig geehrt. Durch eine Bürgerwahl wird in diesen Kategorien der / die Sportler/in und Mannschaft des Jahres bestimmt. In der Kategorie 6 entscheidet das Wahlgremium aus den Vorschlägen über die Vergabe von bis zu drei Sportehrenplaketten.

In Ausnahmefällen (z. B. weniger als 3 zu Ehrende in einer der Kategorien 1 - 5), kann diese Kategorie entfallen oder mit einer anderen Kategorie sinnvoll zusammengeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Wahlgremium an Stelle der Bürgerwahl über die Sportlerin, den Sportler und die Mannschaft des Jahres entscheiden.

3.3 Wahlgremium

Das Wahlgremium besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in,
- je einem/r Vertreter/in der im Fachausschuss vertretenen Fraktionen,
- einem/r Vertreter/in des Sportbundes Remscheid,
- einem/r Vertreter/in der Sportverwaltung,
- einem/r gewählten Vertreter/in des Ausschusses für den Schulsport,
- je einem/r Vertreter/in der Sportredaktion der beiden Remscheider Tageszeitungen BM und RGA und weiterer lokaler Medien.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Fachausschusses bzw. der/die Stellvertreter/in.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Mandat des/der Vorsitzenden.

3.4 Ehrungen

Die Ehrungen werden mit Plaketten und Urkunden vorgenommen.

Die jeweils in den Kategorien nominierten Sportler/innen und Funktionäre erhalten die Sportehrenplakette. In den Kategorien 1 - 5 entscheidet die Bürgerwahl über den/die Erstplatzierten, der/die zusätzlich die Sportplakette in Gold mit dem Titel „Sportler des Jahres“, „Sportlerin des Jahres“, „Mannschaft des Jahres“, „Jugend Sportler/in des Jahres“, oder „Jugendmannschaft des Jahres“ erhält/erhalten.

Die Ehrungen werden von dem/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Remscheid und dem/der Vorsitzenden des Sportbundes Remscheid vorgenommen.

Darüber hinaus können zeitnahe Ehrungen für die erfolgreiche Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften, für das Erringen von deutschen

und internationalen Rekorden und für besonders herausragende sportliche Leistungen von dem/der Oberbürgermeister/in durchgeführt werden.

4 Sportfachliche Beratung

Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bevölkerungsgesundheit, als sinnstiftender Lebensfaktor in der Freizeitgestaltung und in der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt. Diesem Umstand trägt die Stadt Remscheid durch sportfachliche Beratungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger, für Vereine und Verbände, für Schulen und für sonstige Institutionen Rechnung.

5 Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen/bedeutenden Sportveranstaltungen

Die Stadt Remscheid unterstützt Sportvereine und -verbände bei der Durchführung von außergewöhnlichen/bedeutenden Sportveranstaltungen durch die Bereitstellung von Sportstätten, erforderlichen Sportzeiten, Herrichten der Wettkampfstätten und personelle und fachliche Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Mitarbeiter/innen.

6 Förderung des Sportbedürfnisses der Bevölkerung durch städtische Sportveranstaltungen und Aktionen

Als Ergänzung zu den Sportangeboten der Sportvereine sieht es die Stadt Remscheid als ihre Aufgabe an, der Bevölkerung sportliche Angebote zu unterbreiten, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden, wie z. B.

- Ferienfreizeitkurse,
- Mitternachtssport,
- Einführung bzw. Etablieren von Trendsportarten,
- sonstige Einzelveranstaltungen.

Die städtischen Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz zu Angeboten der Remscheider Sportvereine stehen.

Die Sportförderungsrichtlinien hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen. Sie treten am 01.10.2012 in Kraft.

Remscheid, den 28.09.2012
Die Oberbürgermeisterin

gez.
Wilding

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID

Zuwendungen an Sportvereine- und verbände

1 Allgemeine Grundsätze

Die für eine Förderung maßgeblichen monatlichen Mindestbeiträge werden festgesetzt auf:

- 2,-- € für Mitglieder im Alter bis 14 Jahre,
- 3,-- € für Mitglieder im Alter bis 18 Jahre,
- 6,-- € für Mitglieder älter als 18 Jahre.

Bei mehreren Familienmitgliedern wird eine angemessene Beitragsermäßigung anerkannt. Für Sportvereine, die als Hilfsorganisationen staatlich anerkannt sind, werden die Mindestbeiträge im jeweiligen Einzelfall vom Fachausschuss festgesetzt.

Förderfähig sind Vereine, die mindestens 22 % jugendliche Mitglieder haben.

Hinsichtlich der Verteilung der Fördermittel erarbeiten Sportverwaltung und Sportbund einen abgestimmten Vorschlag. Der Fachausschuss legt die Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze fest. Über die Vergabe der Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit (z. B. Übungsleiter/innen), für den Leistungssport und die Talentförderung, für die Anschaffung von Sportgeräten, für Schwimmvereine und zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten entscheidet die Sportverwaltung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen. Über die Verteilung der Zuschüsse wird dem Fachausschuss zum jeweiligen Jahresende ein Bericht vorgelegt. Hinsichtlich der Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung, der Zuschüsse zu Investitionskosten und sonstigen Zuschüssen entscheidet der Fachausschuss.

2 Zuschüsse an Sportvereine- und -verbände

2.1 Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Übungsleiter/innen

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse für die vom Landessportbund (LSB) anerkannten und bezuschussten nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Übungsleiter/innen) gewährt werden.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach dem Verhältnis der vom LSB bewilligten Mittel zu der städtischen Beihilfe. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des LSB.

2.2 Zuschüsse für den Leistungssport und die Talentförderung

Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel können auf Antrag gewährt werden an:

Vereine, Verbände, Trainings- bzw. Startgemeinschaften in Remscheid, die selbst bzw. deren Mitgliedsvereine dem Stadtsportbund Remscheid angehören und die Voraussetzungen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfüllen.

Als förderungswürdig werden anerkannt

- Leistungssportler/innen (Spitzen- bzw. Höchstleistungssportler/innen),
- Mannschaften und Leistungs- bzw. Talentförderungsgruppen (LG's und TG's), die sich durch ein überdurchschnittliches Maß an persönlichem Einsatz nach Zeit, Leistungswillen und Leistungsvermögen auszeichnen.

Begleitend soll eine verantwortungsbewusste, planvolle und kontinuierliche Betreuung durch qualifizierte Trainer/innen gewährleistet sein. Lehrgänge fallen nicht unter die Leistungssportförderung.

Voraussetzungen für die Bezuschussung sind

- ein vom Träger der Maßnahme eingereichter detaillierter Trainingsplan mit der Festlegung von Übungsstunden,
- eine Betreuung durch qualifizierte Trainer/innen,
- ein im voraus einzureichender detaillierter Kostenvoranschlag, der im einzelnen alle Kosten der Maßnahme enthalten soll.

2.3 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Remscheid. Für eine darüber hinausgehende Ausstattung in städtischen Hallen und für die Ausstattung von Vereinssportstätten können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- ein Antrag mit einem Finanzierungsplan gestellt wird,
- die bezuschussten Sportgeräte ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe kann nur mit Genehmigung der Sportverwaltung erfolgen. Der Beihilfeempfänger ist in solchen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

Die Anschaffung darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Oberbürgermeister/in - Sportverwaltung.

2.4 Zuschüsse für Schwimmvereine

Zum Ausgleich der besonderen Belastung der Schwimmvereine durch Bädernutzungsgebühren können den Schwimmvereinen Zuschüsse gewährt werden.

2.5 Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung

Für einmalige, zeitlich umgrenzte und abgeschlossene Projekte zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sport können Zuschüsse gewährt werden. Projekte sind der Sportverwaltung jeweils mindestens vier Monate vor ihrer Durchführung zu melden. Dabei ist vorzulegen

- eine umfassende Darstellung des Projekts,
- eine Erläuterung, inwieweit mit dem Projekt eine Kinder- und Jugendförderung verbunden ist,
- eine projektbezogene Kalkulation der Kosten und Einnahmen,
- eine Darstellung der Notwendigkeit der öffentlichen Förderung.

Vorrangig sollen innovative und modellhafte Projekte gefördert werden. Der Projektträger soll eine Evaluierung des Projektes innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vornehmen.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Durchführung ohne Sportfördermittel nicht möglich wäre. Eine Förderung aus anderen städtischen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Projekte können z. B. sein

- internationale Jugendbegegnungen,
- gesundheits- oder behindertenbezogene Sportveranstaltungen,
- Maßnahmen der psychomotorischen Bewegungserziehung,
- modellhafte Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe,
- Projekte zur Gewaltprävention,
- interkulturelle Sportbegegnungen.

2.6 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Remscheid kann Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten eine jährliche Beihilfe gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, dass

- die Allgemeinen Grundsätze der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfüllt sind,
- die Sportanlage im Eigentum des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag bezüglich der Sportstätte hat,
- die Sportstätte im Stadtgebiet Remscheid liegt oder von einem Remscheider Verein unterhalten wird,

- der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte dem Sportunterricht zu den jeweils gültigen Mietsätzen zur Verfügung stellt,
- die Anlage ausschließlich dem Amateursport dient.

Die Beihilfe kann gezahlt werden für Sporthallen, Sportplätze, Reitsportanlagen, Schießstände, Tennisanlagen, Wassersportanlagen und die notwendigen Nebeneinrichtungen wie Umkleieräume, Sanitär- und Beleuchtungsanlagen. Über die Bezuschussung weiterer Sportanlagen entscheidet der Fachausschuss.

Zum Abschluss des Haushaltsjahres ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

2.7 Zuschüsse zu Investitionskosten

Für die Investitionskostenzuschüsse ist ein Antrag auf Gewährung formlos mit Unterlagen über die Planung und Finanzierung bis zum 01.06. des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei dem/der Oberbürgermeister/in, Sportverwaltung, einzureichen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der/die Oberbürgermeister/in, Sportverwaltung, auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

2.7.1 Zuschüsse zu Bau-, zu Erweiterungs- und zu Modernisierungskosten

Die Stadt Remscheid kann den Sportvereinen Investitionszuschüsse zum Bau, zur Erweiterung und zur Modernisierung vereinseigener Sportstätten gewähren.

Bezuschusst werden Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung (Sporthallen, Sportplätze, leichtathletische Anlagen u. a.) dienen. Außerdem werden die für die Sportausübung notwendigen Nebenräume bezuschusst, wie z. B. Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume.

Vereinseigene Sportstätten, die mit städtischen Mitteln gefördert werden, sind dem Schulsport kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eigener Bedarf vorliegt. Die Vereine haben eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Zuwendungsempfänger hat sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die städtische Sportförderungsmittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck - ggfs. nach näherer Bestimmung des Bewilligungsbescheides - für mindestens 5 Jahre zu erhalten. Die Mindestdauer erhöht sich bei der Zuwendung in Höhe von

	10.000,-- € bis 15.000,-- €	auf 10 Jahre,
über	15.000,-- € bis 25.000,-- €	auf 15 Jahre,
über	25.000,-- € bis 50.000,-- €	auf 20 Jahre,
über	50.000,-- € bis 100.000,-- €	auf 25 Jahre,
über	100.000,-- €	auf 30 Jahre.

Bei Zuwendungen an einen Verein mit einem Gesamtbetrag von 25.000,-- € oder mehr, ist der Rückzahlungsanspruch der Stadt Remscheid an bereitester Stelle im Grundbuch dinglich zu sichern (Grundschild, Sicherungshypothek).

Baubeihilfen können bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Baukosten gewährt werden.

2.7.2 Zuschüsse zu Sanierungs- und Instandsetzungskosten

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Sanierungs- und Instandsetzungskosten bezuschusst werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

Zuschüsse können bis zur Höhe von 30 % der Sanierungs- bzw. Instandsetzungskosten bewilligt werden, höchstens jedoch 10.000,-- € pro Einzelmaßnahme.

2.8 Sonstige Zuschüsse

In besonders begründeten Fällen kann der Fachausschuss weitere Zuschüsse gewähren.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid hat der Sportausschuss am 22.06.2006 beschlossen. Sie treten am 01.08.2006 in Kraft.

Remscheid, den 26.06.2006
Die Oberbürgermeisterin

gez.
Wilding